

VERTRAG ÜBER DIE INTERNATIONALE ZUSAMMENARBEIT AUF DEM GEBIET DES PATENTWESENS

Absender: INTERNATIONALE RECHERCHENBEHÖRDE

An:

siehe Formular PCT/ISA/220

PCT

**SCHRIFTLICHER BESCHIED DER
INTERNATIONALEN
RECHERCHENBEHÖRDE
(Regel 43bis.1 PCT)**

Absendedatum (Tag/Monat/Jahr) 210 (Blatt 2)	siehe Formular PCT/ISA/ 210
---	--------------------------------

Aktenzeichen des Anmelders oder Anwalts siehe Formular PCT/ISA/220	WEITERES VORGEHEN siehe Punkt 2 unten
---	---

Internationales Aktenzeichen PCT/EP2020/058179	Internationales Anmeldedatum (Tag/Monat/Jahr) 24.03.2020	Prioritätsdatum (Tag/Monat/Jahr) 27.03.2019
---	---	--

Internationale Patentklassifikation (IPC) oder nationale Klassifikation und IPC
INV. F16H61/04

Anmelder
VITESCO TECHNOLOGIES GERMANY GMBH

1. Dieser Bescheid enthält Angaben zu folgenden Punkten:


- Feld Nr. I Grundlage des Bescheids
- Feld Nr. II Priorität
- Feld Nr. III Keine Erstellung eines Gutachtens über Neuheit, erfinderische Tätigkeit und gewerbliche Anwendbarkeit
- Feld Nr. IV Mangelnde Einheitlichkeit der Erfindung
- Feld Nr. V Begründete Feststellung nach Regel 43bis.1 a) i) hinsichtlich der Neuheit, der erfinderischen Tätigkeit und der gewerblichen Anwendbarkeit; Unterlagen und Erklärungen zur Stützung dieser Feststellung
- Feld Nr. VI Bestimmte angeführte Unterlagen
- Feld Nr. VII Bestimmte Mängel der internationalen Anmeldung
- Feld Nr. VIII Bestimmte Bemerkungen zur internationalen Anmeldung

2. **WEITERES VORGEHEN**

Wird ein Antrag auf internationale vorläufige Prüfung gestellt, so gilt dieser Bescheid als schriftlicher Bescheid der mit der internationalen vorläufigen Prüfung beauftragten Behörde ("IPEA"); dies trifft nicht zu, wenn der Anmelder eine andere Behörde als diese als IPEA wählt und die gewählte IPEA dem Internationale Büro nach Regel 66.1 bis b) mitgeteilt hat, dass schriftliche Bescheide dieser Internationalen Recherchenbehörde nicht anerkannt werden.

Wenn dieser Bescheid wie oben vorgesehen als schriftlicher Bescheid der IPEA gilt, so ist der Anmelder aufgefordert, bei der IPEA vor Ablauf von 3 Monaten ab dem Tag, an dem das Formblatt PCT/ISA/220 abgesandt wurde oder vor Ablauf von 22 Monaten ab dem Prioritätsdatum, je nachdem, welche Frist später abläuft, eine schriftliche Stellungnahme und, wo dies angebracht ist, Änderungen einzureichen.

Weitere Optionen siehe Formblatt PCT/ISA/220.

Name und Postanschrift der Internationalen Recherchenbehörde  Europäisches Patentamt D-80298 München Tel. +49 89 2399 - 0 Fax: +49 89 2399 - 4465	Datum der Fertigstellung dieses Bescheids siehe Formular PCT/ISA/210	Bevollmächtigter Bediensteter Pérez de Unzueta, C Tel. +49 89 2399-0
--	---	--



Feld Nr. I Grundlage des Bescheids

1. Hinsichtlich der **Sprache** beruht der Bescheid auf
 - der internationalen Anmeldung in der Sprache, in der sie eingereicht wurde.
 - einer Übersetzung der internationalen Anmeldung in die folgende Sprache , bei der es sich um die Sprache der Übersetzung handelt, die für die Zwecke der internationalen Recherche eingereicht worden ist (Regeln 12.3 a) und 23.1 b)).
2. Dieser Bescheid wurde erstellt unter Berücksichtigung der **Berichtigung eines offensichtlichen Fehlers**, die nach Regel 91 von dieser Behörde genehmigt wurde bzw. dieser Behörde mitgeteilt wurde (Regel 43bis.1 a)).
3. Hinsichtlich der **Nucleotid- und/oder Aminosäuresequenz**, die in der internationalen Anmeldung offenbart wurde, ist der Bescheid auf der Grundlage eines Sequenzprotokolls erstellt worden, das
 - a) im Anmeldezeitpunkt Bestandteil der internationalen Anmeldung war und
 - in Form einer Textdatei gemäß Anhang C/ST.25 vorlag.
 - in Papierform oder in Form einer Bilddatei vorlag.
 - b) zusammen mit der internationalen Anmeldung gemäß Regel 13ter.1 a) PCT nur für die Zwecke der internationalen Recherche in Form einer Textdatei gemäß Anhang C/ST.25 eingereicht wurde.
 - c) nach dem internationalen Anmeldedatum nur für die Zwecke der internationalen Recherche eingereicht wurde, und zwar
 - in Form einer Textdatei gemäß Anhang C/ST.25 (Regel 13ter.1 a)).
 - in Papierform oder in Form einer Bilddatei (Regel 13ter.1 b) und Abschnitt 713 der Verwaltungsvorschriften).
4. In dem Fall, dass mehr als eine Version oder Kopie eines Sequenzprotokolls eingereicht wurde, wurden zusätzlich die erforderlichen Erklärungen eingereicht, dass die Informationen in den nachgereichten oder zusätzlichen Kopien denen entsprechen, die im Anmeldezeitpunkt Bestandteil der Anmeldung waren, bzw. dass sie nicht über den Offenbarungsgehalt der Anmeldung im Anmeldezeitpunkt hinausgehen.
5. Zusätzliche Bemerkungen:

Feld Nr. V Begründete Feststellung nach Regel 43bis.1 a) i) hinsichtlich der Neuheit, der erfinderischen Tätigkeit und der gewerblichen Anwendbarkeit; Unterlagen und Erklärungen zur Stützung dieser Feststellung

1. Feststellung

Neuheit	Ja: Ansprüche <u>7</u> Nein: Ansprüche <u>1-6, 8-10</u>
Erfinderische Tätigkeit	Ja: Ansprüche Nein: Ansprüche <u>1-10</u>
Gewerbliche Anwendbarkeit	Ja: Ansprüche: <u>1-10</u> Nein: Ansprüche:

2. Unterlagen und Erklärungen:

siehe Beiblatt

Feld Nr. VII Bestimmte Mängel der internationalen Anmeldung

Es wurde festgestellt, dass die internationale Anmeldung nach Form oder Inhalt folgende Mängel aufweist:

siehe Beiblatt

Feld Nr. VIII Bestimmte Bemerkungen zur internationalen Anmeldung

Zur Klarheit der Patentansprüche, der Beschreibung und der Zeichnungen oder zu der Frage, ob die Ansprüche in vollem Umfang durch die Beschreibung gestützt werden, ist folgendes zu bemerken:

siehe Beiblatt

Zu Punkt V

Begründete Feststellung hinsichtlich der Neuheit, der erfinderischen Tätigkeit und der gewerblichen Anwendbarkeit; Unterlagen und Erklärungen zur Stützung dieser Feststellung

Es wird auf die folgenden Dokumente verwiesen:

D1 EP 0 857 976 A1 (PORSCHE AG [DE]) 12. August 1998 (1998-08-12)

D2 DE 10 2006 050517 A1 (GM GLOBAL TECH OPERATIONS INC [US]) 30. April 2008 (2008-04-30)

1 Unabhängiger Anspruch 1:

Die vorliegende Anmeldung erfüllt nicht die Erfordernisse des Artikels 33 (1) PCT, weil der Gegenstand des Anspruchs 1 nicht neu im Sinne des Artikels 33 (2) PCT ist.

1.1 Dokument D1, offenbart (die Verweise in Klammern beziehen sich auf dieses Dokument, speziell auf die Abb. 1 und 2) ein:

Getriebemechanismus für ein Getriebe (1) mit mindestens zwei miteinander formschlüssig in Eingriff bringbaren Zahnrädern (4, Zahnrad im Eingriff mit 4), wobei

- eines der Zahnräder (4, Zahnrad im Eingriff mit 4) als ein Losrad (4) ausgebildet und in einer ausgekuppelten Stellung drehfrei auf einer Getriebewelle (3) angeordnet ist,
- das andere der Zahnräder (4, Zahnrad im Eingriff mit 4) als ein Festrad (Zahnrad im Eingriff mit 4) ausgebildet und drehfest auf einer weiteren Getriebewelle (siehe Abb.1) angeordnet ist,
- das Losrad (4) mittels einer Kuppeleinheit (5) drehfest mit der Getriebewelle (3) verbindbar und damit mindestens ein Getriebegang einlegbar ist, wenn eine Kupplungsverzahnung (Z.23 Spalte 6) der Kuppeleinheit (5) formschlüssig in eine Verzahnung (19) des Losrads (4) in einer Zahn-auf-Zahnlücke-Stellung eingreift,
- eine Sensorvorrichtung (7,8) vorgesehen ist, mittels welcher ein auf die Getriebewelle (siehe Abb.1) eingehendes Drehzahlsignal (n_L) und ein von der anderen (3) abgehendes Drehzahlsignal (n_{Ri}) erfassbar sind,

- die Sensorvorrichtung (7,8) mit einer Steuereinheit (11) gekoppelt ist, mittels welcher für jeweils eine erfasste Flanke im jeweiligen Drehzahlsignal (n_L , n_{Ri}) ein Zeitstempel ermittel- und hinterlegbar ist und mittels welcher nach einem initialen Einlegens des mindestens einen Getriebegangs (siehe Abb.1) eine Winkelstellung (Siehe Z.53, Spalte 6- Z.11, Spalte 9) der Verzahnung (19) des Losrads (4) relativ zur Getriebewelle (3) ermittelbar und dem Zeitstempel zuordenbar ist,
- anhand des Zeitstempels und der dem Zeitstempel zugeordneten Winkelstellung (Siehe Z.53, Spalte 6- Z.11, Spalte 9) eine absolute Winkelbeziehung (Siehe Z.53, Spalte 6- Z.11, Spalte 9) zwischen Verzahnung (19) des Losrads (4) und der Kupplungsverzahnung (Z.23 Spalte 6) ermittelbar ist.

Der Gegenstand des Anspruchs 1 ist somit nicht neu im Sinne des Artikels 33 (2) PCT

- 1.2 Ein ähnlicher Einwand kann für den Anspruch 1 auf Basis des Dokuments D2 (siehe Abb. 4, 5, Absatz [0034]-[0048]) anstelle D1 erhoben werden.

Der Gegenstand des Anspruchs 1 ist somit nicht neu im Sinne des Artikels 33 (2) PCT .

2 **Abhängige Ansprüche 2-10:**

Die vorliegende Anmeldung erfüllt nicht die Erfordernisse des Artikels 33 (1) PCT, weil die abhängige Ansprüche 2-10 scheinen keine zusätzlichen Merkmale zu enthalten, die in Kombination mit den Merkmalen eines Anspruchs, auf den sie rückbezogen sind, die Erfordernisse des PCT in Bezug auf Neuheit bzw. erfinderische Tätigkeit erfüllen. Die zusätzliche Merkmale dieser Ansprüche sind aus D1-D2 bekannt oder werden zumindest von ihnen nahegelegt.

Zum Beispiel:

- 2.1 Ansprüche 2, 3, 4: siehe Z.53, Spalte 6- Z.11, Spalte 9 in D1
- 2.2 Anspruch 5: siehe 7,8 in Abb.1 in D1 oder 22, 23 in Abb. 4 in D2;
- 2.3 Anspruch 6: siehe 22, 23 in Abb. 4 in D2;

- 2.4 Anspruch 7: die technische Merkmale dieser Anspruch sind gewöhnliche Funktion in der Fahrzeugtechnik, die dem Fachmann bekannt sind und zum Fachwissen des Fachmanns gehören.
- 2.5 Ansprüche 8, 9: Siehe Abb.1 in D1 oder Abb. 4 in D2;
- 2.6 Anspruch 10: siehe "Fahrzeug" in Z.1, Spalte 6 in D1 oder Absatz [0001] in D2.

Zu Punkt VII

3 Bestimmte Mängel in der internationalen Anmeldung

Der Anmelder soll in der Beschreibung klar darstellen, welche Merkmale des Gegenstands der Ansprüche in Verbindung miteinander aus **D1-D2** schon bekannt sind (Regel 5.1(a)(ii) PCT).

Zu Punkt VIII

4 Bestimmte Bemerkungen zur internationalen Anmeldung

Die Anmeldung erfüllt nicht die Erfordernisse des Artikels 6 PCT, weil der Anspruch 1 nicht klar ist.

Es ist unklar ob die "zwei miteinander formschlüssig in Eingriff bringbaren Zahnrädern" zum Getriebemechanismus oder zum Getriebe gehören. Falls zur Getriebe, dann Anspruch 1 entspricht nicht den Erfordernissen des Artikels 6 PCT, da der Gegenstand des Schutzbegehrens nicht deutlich definiert ist. Im Anspruch wird versucht, den Gegenstand des Anspruchs durch dessen Beziehung zu einem zweiten Gegenstand zu definieren, der nicht Teil des beanspruchten ersten Gegenstandes ist (nämlich Getriebemechanismus für ein Getriebe, definiert durch Merkmale ihrer Anordnung in einer Getriebe). Falls es nicht möglich sein sollte, den ersten Gegenstand per se deutlich zu definieren, hätte der Patentanspruch auf eine Kombination aus erstem und zweitem Gegenstand gerichtet werden müssen, Richtlinien 5.37 PCT.